
Gemeinde St. Moritz

Gebühren-Ordnung für das Baubewilligungsverfahren in der Gemeinde St. Moritz

vom 4. Mai 2003

Gestützt auf Art. 150 des Baugesetzes erlässt die Gemeinde St. Moritz folgende Gebührenordnung:

Art. 1

Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen des Bauamtes und der Baubehörde, für die nachfolgend Gebühren vorgesehen sind.

Allgemeines

Dienstleistungen, für welche die Gebühren-Ordnung keinen Gebührenansatz vorsieht, sind bei deren Festsetzung nach Ausmass des Arbeitsaufwandes angemessen zu berücksichtigen und in Rechnung zu stellen.

Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.

Dienstleistungen, für die im Sinne einer Ausnahme keine Gebühren erhoben werden, sind mit dem Vermerk «gebührenfrei» zu versehen.

Art. 2

Die Baubewilligungs-Gebühr beträgt:

- a) Bei Neubauten 2⁰/₀₀ der Baukosten. Werden diese im Baugesuchformular offensichtlich zu tief angegeben, dann ist die Baubehörde berechtigt, diese Kosten nach eigenem Ermessen zu schätzen bzw. einschätzen zu lassen.
- b) Für Reklameeinrichtungen, Antennenanlagen etc.:
Nach Aufwand (mind. CHF 100.-).
- c) Für abgelehnte Baugesuche:
 $\frac{1}{4} - \frac{3}{4}$ der Baubewilligungsgebühr (mind. CHF 100.-).
- d) Für behandelte, zurückgezogene Baugesuche:
 $\frac{1}{4} - \frac{3}{4}$ der Baubewilligungsgebühr (mind. CHF 100.-).
- e) Für Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung:
Nach Aufwand (mind. CHF 100.-).
- f) Für Zusatzbewilligungen bei geänderten oder erweiterten Baugesuchen:
Nach Aufwand (mind. CHF 100.-).
- g) Für Vorentscheide gemäss Art. 146 des Baugesetzes:
Nach Aufwand (mind. CHF 200.-).
- h) Für die Kontrolle des Energienachweises:
Nach Aufwand

Bei Baugesuchen mit ausserordentlichem Zeitaufwand ist die Gebühr angemessen zu erhöhen.

Bei publikationspflichtigen Vorkehrungen werden die Publikationskosten dazugeschlagen ebenso Gebühren, welche der Gemeinde von anderen Amtsstellen belastet werden.

Art. 3

Die Baubewilligungsgebühr umfasst die ordentlichen gebührenpflichtigen Tätigkeiten von Bauamt, Baukommission und Baubehörde, namentlich:

- Prüfung des Baugesuches
- Baupublikation
- Ausfertigung Bau- und Einspracheentscheide
- Baupolizeiliche Kontrolle wie:
 - Kontrolle Baugespann
 - Abnahme Schnurgerüst
 - Rohbau- und Schlussabnahme
 - Abnahme des Kanalisationsanschlusses
 - Abnahme des Wasserleitungsanschlusses
 - Abnahme Schutzraumarmierungen/Schutzraumeinrichtung
 - Abnahme Ölfeuerungs- und Tankanlage
 - Kontrolle Energievorschriften

Art. 4

Auslagen für Fachgutachten und für Bauberatungen, besondere Leistungen der Gemeindeverwaltung sowie allfällige Kosten des Grundbuchamtes sind zusätzlich zur ordentlichen Baubewilligungsgebühr zu entrichten. Die Baubehörde kann die Bevorschussung dieser Kosten verlangen.

Abgeltung
von besonderen
Aufwendungen

Mehraufwendungen, die infolge Eingabe ungenügender Gesuchsunterlagen oder Nichteinhaltung von Plänen oder Vorschriften notwendig werden sowie zusätzliche baupolizeiliche Kontrollen wegen Beanstandungen, werden ebenfalls dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Art. 5

Folgende Gebühren werden nach Aufwand berechnet (mind. CHF 100.-):

Übrige Gebühren

- a) Reverse und Vereinbarungen, die im Grundbuch einzutragen sind.
- b) Erteilung von Ausnahmegewilligungen durch die Baubehörde.

Abweichung
von den
Gebührenansätzen

Art. 6

Für den Fall, dass mit den nach dieser Ordnung erhobenen Gebührenansätzen das Verhältnismässigkeitsprinzip (Aequivalenzprinzip) verletzt wäre, ist die Baubehörde berechtigt, auf ein begründetes Gesuch, die Gebührenansätze angemessen zu reduzieren. Die widerlegbare Vermutung für eine Verletzung dieses Grundsatzes besteht in jedem Fall dann, wenn die Baubewilligungsgebühr für ein Einzelobjekt nach Art. 3 und 4 den Betrag von CHF 25'000.– übersteigt.

Öffentlicher
Grund

Art. 7

Für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund, insbesondere für den Gerüstbau, das Abladen und Ablagern von Baumaterialien und dergleichen werden gestützt auf Art. 55 Abs. 1 Baugesetz folgende Gebühren erhoben:

- Bereich Fussgängerzone CHF 20.– pro m² und Monat
- Bereich Innere Dorfzone
inkl. Strassenfläche CHF 15.– pro m² und Monat
- Andere Bauzonen
inkl. Strassenfläche CHF 10.– pro m² und Monat
- Übrige Gebiete CHF 5.– pro m² und Monat

Für eine länger andauernde Beanspruchung von öffentlichem Grund kann die Baubehörde aufgrund eines begründeten Gesuches die Gebührenansätze angemessen reduzieren.

Die Kosten für die Wiederherstellung des öffentlichen Grundes gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 8

Fälligkeit

Die Baubewilligungsgebühren sowie allfällige weitere damit verbundene besondere Aufwendungen werden mit

Aushändigung des Baubewilligungsentscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Alle übrigen Gebühren und Kosten werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Art. 9

Der Gemeinderat ist befugt die Gebührenansätze anzupassen.

Anpassung der
Gebührenansätze

Art. 10

Diese Gebührenordnung tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung in Kraft. Sie gilt rückwirkend per 1. Januar 2003. Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung sind alle damit in Widerspruch stehenden anderen Erlasse aufgehoben.

Übergangs-
bestimmungen

Beschlossen anlässlich der Urnenabstimmung vom
4. Mai 2003.

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident: Peter Barth

Der Gemeindeaktuar: Albert R. Nold